

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 01.12.2020****Corona-Pandemie – Einreise über den Flughafen Frankfurt****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach den Anordnungen betreffend den Reiseverkehr vom 29.09.2020 (BANz AT 29.09.2020 B2) haben sich Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, und sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet (entsprechend der Definition des Robert-Koch-Institutes – RKI) aufgehalten haben, unverzüglich nach ihrer Einreise der zuständigen Gesundheitsbehörde Angaben zu machen zu ihrer Identität, Reiseroute und Kontaktdaten sowie dem Auftreten eventuellen Corona-assoziierten Symptomen. Soweit der Beförderer Aussteigekarten ausgeteilt hat, ist diese Verpflichtung durch die Abgabe einer ausgefüllten Aussteigekarte an den Beförderer zu erfüllen.

Darüber hinaus sind Beförderer und der Betreiber von Flughäfen, Häfen und Bahnhöfen verpflichtet, Reisende im grenzüberschreitenden über die Anordnung zu informieren. Unternehmen, die Reisende direkt aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland befördern, haben Angaben zu deren Identität, der Reiseroute, Kontaktdaten und über das Vorliegen typischer Corona-assoziiertes Symptome zu erheben. Diese Angaben sind unverzüglich an die zuständige Gesundheitsbehörde zu übermitteln.

Auf die Fragen in der Kleinen Anfrage Drucks. 20/3800 bezüglich der Kontrolle der in der zitierten Anordnung getroffenen Regelungen verwies die Landesregierung auf die dort festgelegten Verpflichtungen der Reisenden bzw. Beförderer und der Betreiber von Flughäfen, Häfen und Bahnhöfen. Ganz offensichtlich fand bzw. findet keine behördliche Kontrolle statt, ob die betroffenen Personen bzw. Unternehmen ihren Verpflichtungen auch tatsächlich nachkommen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Flüge sind im Zeitraum vom 01.10.2020 bis zum 30.11.2020 aus einem Risikogebiet (entsprechend der Definition des RKI) kommend auf dem Frankfurter Flughafen gelandet?

Im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. November 2020 gab es nach Aussage des Flughafenbetreibers Fraport 7.895 Landungen von Flügen, die direkt oder indirekt aus einem Risikogebiet kamen.

Frage 2. Wie viele Personen sind mit den unter 1. aufgeführten Flügen in Frankfurt eingereist?

Mit den unter 1. aufgeführten Flügen sind insgesamt 595.710 Passagiere laut Mitteilung des Flughafenbetreibers Fraport eingereist.

Frage 3. Wie viele Personen sind im Zeitraum vom 01.10.2020 bis 30.11.2020 nicht aus einem Risikogebiet kommend über den Flughafen Frankfurt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und haben sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet (entsprechend der Definition des RKI) aufgehalten?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 4. Wie viele der unter 2. und 3. aufgeführten Personen haben sich pflichtgemäß bei der zuständigen Gesundheitsbehörde unter Angabe ihrer Identität, Reiseroute und Kontaktdaten sowie dem Auftreten eventuellen Corona-assoziierten Symptomen gemeldet?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Die Meldungen erfolgen direkt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt. Im Sinne einer zeitgerechten Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde auf eine Abfrage bei den Gesundheitsämtern verzichtet.

Frage 5. Wie viele der unter 2. und 3. aufgeführten Personen haben die unter 4. aufgeführte Meldung durch Abgabe einer durch den Beförderer ausgegebenen Aussteigekarte vorgenommen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 6. Auf welchem Weg haben die nicht unter 5. genannten Personen die unter 4. aufgeführte Meldung an die zuständige Gesundheitsbehörde vorgenommen?

Gemäß den Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 sind Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland aus Risikogebieten einreisen, zur Meldung und Auskunft gegenüber der zuständigen Gesundheitsbehörde verpflichtet. Gemäß den Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 sind Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, ihre Aufenthaltsadresse im Bundesgebiet der für sie zuständigen Gesundheitsbehörde mitzuteilen. Dazu ist seit dem 8. November 2020 die digitale Einreiseanmeldung unter → <https://www.einreiseanmeldung.de> zu nutzen und der Nachweis darüber bei Einreise mit sich zu führen und auf Anforderung dem Beförderer vorzulegen. Bei Einreisen auf dem Luftweg von außerhalb des Schengen-Raums wird der Nachweis davon abweichend bei der Einreisekontrolle durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde kontrolliert, das ist in der Regel die Bundespolizei. Sollte es aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich sein, eine digitale Einreiseanmeldung durchzuführen, ist die einreisende Person verpflichtet, eine Ersatzmitteilung auszufüllen und dem Beförderer bzw. der oben genannten Behörde während der Grenzkontrolle auszuhändigen. Diese Ersatzmitteilung wird sodann dem zuständigen Gesundheitsamt übermittelt. Vor dem 8. November 2020 wurde dem zuständigen Gesundheitsamt die Aussteigekarte übermittelt.

Frage 7. Auf welche Weise haben die Beförderer und der Betreiber des Flughafens Frankfurt die Reisende im grenzüberschreitenden über die genannte Anordnung informiert?

Reiserückkehrende werden vielfältig über die im Rahmen der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag getroffenen Regularien durch den Flughafenbetreiber sowie auch die Fluggesellschaften informiert. Dies geschieht einerseits durch Informationen auf den jeweiligen Internetseiten, über Mobile Apps sowie ganz analog durch Plakate und Aushänge am Flughafen Frankfurt am Main.

Frage 8. In welchen Sprachen erfolgte die unter 7. aufgeführte Information?

Die Kommunikationsbasis bilden hierbei die Sprachen Deutsch und Englisch. Zusätzlich liegen die hessischen Informationsmaterialien sowie die Informationsmaterialien des Bundes in zahlreichen weiteren Sprachen vor. Hierzu gehören beispielsweise die Sprachen Arabisch, Chinesisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch und viele mehr.

Frage 9. Haben die Unternehmen, die Reisende direkt aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland befördert haben, die vorgeschriebenen Angaben zu deren Identität, der Reiseroute, der Kontaktdaten und über das Vorliegen typischer Corona-assoziiertes Symptome vollständig erhoben und die Angaben an die zuständige Gesundheitsbehörde übermittelt?

Nach den Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 sind Unternehmen, die Reisende im grenzüberschreitenden Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr direkt aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland befördern und die nicht Teil des Öffentlichen Personennahverkehrs sind, verpflichtet, vor der Beförderung die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung der Reisenden zu kontrollieren bzw. bei deren Nicht-Vorlage eine ausgefüllte Ersatzmitteilung einzusammeln und diese an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln. Eine über eine im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten durchzuführende Plausibilitätsprüfung der personenbezogenen Angaben hinausgehende Verpflichtung für den Beförderer besteht nicht.

Abweichend davon haben in den Fällen, in denen Unternehmen Reisende im grenzüberschreitenden Flugverkehr direkt aus einem Risikogebiet außerhalb von Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, befördern, die Unternehmen die Reisenden darauf hinzuweisen, dass die Bestätigung der digitalen Einreiseanmeldung im Rahmen der Einreisekontrolle an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde vorzulegen ist

oder die Ersatzmitteilung in diesen Fällen im Rahmen der Einreisekontrolle an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zur Überlassung an die zuständige Gesundheitsbehörde auszuhändigen ist.

Frage 10. Wurden gegen Personen bzw. Unternehmen, die einzelne in der Drucksache (BAnz AT 29.09.2020 B2) aufgeführten Anordnungen nicht befolgt haben, Ordnungsgelder oder andere Sanktionen verhängt?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig.

Wiesbaden, 7. Januar 2021

In Vertretung:
Anne Janz